



Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Standardantwort

Beate Müller

Referat 313

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 4381

FAX +49 (0)1888 529 - 4943

E-MAIL poststelle@bmvel.bund.de

INTERNET www.verbraucherministerium.de

AZ 313-0803

DATUM 4. Oktober 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail an Frau Bundesministerin Künast. Da sich im Zusammenhang mit den verschiedenen Greenpeace Kampagnen zu Belastungen von Obst und Gemüse mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln eine Vielzahl besorgter Verbraucherinnen und Verbraucher an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gewandt haben, bitte ich um Verständnis dafür, dass eine individuelle Antwort leider nicht erfolgen kann.

Greenpeace beschäftigt sich seit dem Herbst 2004 regelmäßig mit dem Thema Pflanzenschutzmittel-Rückstände in und auf Lebensmitteln. In den bisherigen Veröffentlichungen wird leider insgesamt der Eindruck erweckt, als würden die zulässigen Rückstands-Höchstgehalte an Pflanzenschutzmitteln ständig und verantwortungslos erhöht. Dies führt zu einer großen Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Ich darf daher etwas ausführlicher auf die Problematik eingehen.

Zunächst möchte ich versichern, dass die Durchführung des Pflanzenschutzes und insbesondere die Anforderungen an die Zulassung und Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in Deutschland rechtlich umfassend und auf einem hohen Schutzniveau für Mensch, Tier, Grundwasser und Naturhaushalt geregelt sind.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur vertrieben und angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen auch Rückstandsstudien vorgelegt werden. Für jede einzelne Kultur bzw. einzelne Lebensmittel und für jeden Wirkstoff wird eine spezielle Rückstands-Höchstmenge festgesetzt. Dieser nach einem Minimierungsgebot festgesetzte Höchstgehalt ist genau den unterschiedlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Schadorganismen angepasst. Er basiert auf sorgfältigen und umfangreichen Untersuchungen und Erkenntnissen, die vom Bundesinstitut für Risikobewertung entsprechend den

Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) daraufhin geprüft werden, ob die vorge-schlagenen Höchstgehalte auch unter sehr ungünstigen Bedingungen keine gesundheitsschä-digenden Auswirkungen beim Menschen erwarten lassen. Anderenfalls erhält das Pflanzenschutzmittel keine Zulassung für diese Anwendung. Neben den möglichen Einflüssen einer lebenslangen kontinuierlichen Aufnahme auf die Gesundheit des Menschen werden bei einer solchen Bewertung besondere Stoffeigenschaften berücksichtigt, die z. B. bei saisonalem Hochverzehr auch akute Einflüsse auf die menschliche Gesundheit haben können.

In Deutschland sind die Höchstgehalte von Pflanzenschutzmittelrückständen in der Rück-stands-Höchstmengenverordnung geregelt. Bevor eine neue Verordnung verabschiedet wird, haben zahlreiche Verbände, unter ihnen auch die Verbraucherschutzverbände, die Möglich-keit, den Entwurf zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Berechtigte Kommentare wer-den bei der Endfassung berücksichtigt. So hat sich bisher auch Greenpeace überwiegend zu-stimmend zu diesen Weiterentwicklungen geäußert.

Zu den von Greenpeace behaupteten Neufestsetzungen und Erhöhungen von Rückstands-Höchstgehalten bestimmter Pflanzenschutzmittel möchte ich zunächst auf die Indikationszu-lassung für Pflanzenschutzmittel eingehen, mit der ein Systemwechsel in der Zulassung der Pflanzenschutzmittel stattgefunden hat. Seit dem **01.07.2001** dürfen Pflanzenschutzmittel nur im zugelassenen Anwendungsgebiet eingesetzt werden, alle anderen Anwendungen sind ver-boten. Das bedeutet, dass für jedes Anwendungsgebiet eines Pflanzenschutzmittels (Kultur-pflanze und Schadorganismus) eine gesonderte Prüfung zu erfolgen hat, bevor es von der Zu-lassungsbehörde festgesetzt und genehmigt werden kann. Auch der entsprechende Rück-stands-Höchstgehalt muss zuvor festgesetzt worden sein. Dies führte letztendlich dazu, dass die Zahl der festzusetzenden spezifischen Höchstgehalte zunahm, nicht jedoch die tatsächli-che Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und auch nicht die Belastung von Obst und Gemüse. Damit wurde also im Sinne des vorsorgenden Verbraucherschutzes ein großer Fort-schritt im deutschen Pflanzenschutzrecht dokumentiert.

Dieses Zulassungsverfahren möchte ich an einem Beispiel für den Wirkstoff „Dimethoat“ deutlich machen, bei dem Greenpeace von dramatischen Erhöhungen der Höchstgehalte spricht. Für Dimethoat war in der Neufassung der nationalen Rückstands-Höchstmengenver-ordnung von **1999** ein Höchstgehalt von 1mg/kg für Gemüse, Kamille, Minze und Obst fest-gelegt. Hinter den Begriffen Obst und Gemüse verbergen sich über 200 Lebensmittel, für die alle die Höchstgehalte abgesenkt wurden. Lediglich für einige wenige Lebensmittel aus die-sen Gruppen wurden neue spezifische Höchstgehalte festgelegt. So wurden mit der nächsten Änderungsverordnung für Frühlingszwiebeln und Oliven die Werte um den Faktor 2 erhöht, aber durch die Absenkung der vielen anderen Höchstgehalte, wurde die Exposition der Ver-braucher insgesamt erheblich ermäßigt. Greenpeace erwähnt in seinen Ausführungen nicht, dass z.B. für Rosenkohl ein neuer Wert von 0,3 mg/kg, für Blumenkohl ein Wert von

0,2 mg/kg und für Salat ein Wert von 0,5 mg/kg statt 1 mg/kg festgelegt wurde. Bei diesen Werten handelt es sich also um eine Absenkung und nicht um eine Erhöhung der Höchstgehalte, wie Greenpeace mit der Angabe seiner Erhöhungsfaktoren indiziert. Für Kirschen, Kamille und Minze z.B. wurden die Werte nicht verändert.

Hinsichtlich der Erhöhungen von Höchstgehalten wird damit offensichtlich, dass die von Greenpeace gewählten eigenen Erhöhungsfaktoren ein falsches Bild vermitteln.

Ungenauigkeiten und falsche Erhöhungsfaktoren finden sich leider in fast allen Darstellungen von Greenpeace über Anhebungen von Rückstands-Höchstgehalten. So vertauscht Greenpeace die Gefahrenidentifizierung des Wirkstoffes mit der Risikobewertung.

Jede Chemikalie wird unabhängig von ihrer Herkunft auf bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale untersucht und eingestuft. Erst wenn diese feststehen, können die Risiken für Mensch, Umwelt und Naturhaushalt bewertet werden. Eine differenzierte Risikobewertung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verzehrsmengen kann beispielsweise zu dem Ergebnis kommen, dass eine Konzentration des oben genannten Stoffes Dimethoat in Frühlingszwiebeln nicht mit unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken verbunden ist, dieselbe Konzentration in Äpfeln, von denen jeweils erheblich mehr gegessen werden, aber gesundheitlich nicht vertretbar ist. Dieses Prinzip der Risikobewertung wird generell für alle Höchstgehalte angewandt, von den deutschen Behörden, den EG-Mitgliedsstaaten und der WHO im Codex Alimentarius. Allgemein gilt, dass Höchstgehalte nur dann festgesetzt werden, wenn die Risikobewertung ergibt, dass sie für den Verbraucher sicher sind.

Wenn im Rahmen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für eine bestimmte Anwendung die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen ergeben, dass ein gesundheitlich vertretbarer Rückstands-Höchstgehalt nicht eingehalten werden kann, wird diese Zulassung nicht ausgesprochen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Fricke